

Nr 161 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz – SAGES-Gesetz 2016, LGBl Nr 121/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 41 betreffenden Zeile angefügt:
„§ 42 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen“

2. Im § 8 Abs 3 lauten die Z 1 und 2:

„1. Zuerst wird die Gesamtsumme in Teilbeträge unterteilt, die den einzelnen Fondskrankenanstalten bzw Standorten einer Fondskrankenanstalt zugeordnet werden. Diese Unterteilung und Zuordnung erfolgt nach folgenden Prozentsätzen:

Krankenanstalt bzw Standort einer Fondskrankenanstalt	Prozentsatz
Allgemeines öffentliches Krankenhaus Hallein	3,18175
Allgemeine öffentliche Tauernklinik (Standort) Mittersill	2,24903
Allgemeines öffentliches Krankenhaus Oberndorf	1,38025
Landeskrankenhaus Salzburg – Universitätsklinikum der PMU	61,69679
Allgemeines öffentliches Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	0,98682
Christian-Doppler-Klinik Salzburg – Universitätsklinikum der PMU	19,73518
Landesklinik St Veit	1,82428
Allgemeines öffentliches Krankenhaus der Kardinal Schwarzenberg'schen Krankenhaus Betriebsgesellschaft mbH	3,02017
Allgemeines öffentliches Krankenhaus Tamsweg	1,94409
Allgemeine öffentliche Tauernklinik (Standort) Zell am See	3,98164

2. Der daraus sich ergebende Teilbetrag wird zur Hälfte auf die Gemeinden des Beitragsbezirkes und zur Hälfte auf die Gemeinden des Krankenanstaltensprengels der jeweiligen Fondskrankenanstalt bzw des jeweiligen Standorts einer Fondskrankenanstalt aufgeteilt. Die Beitragsbezirke und Krankenanstaltensprengel sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen. Die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden ist entsprechend ihrer Finanzkraft (§ 11 Abs 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008) vorzunehmen.“

3. Nach § 41 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 42

§ 8 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die gegenständliche Novelle zum SAGES-Gesetz nimmt zwei Adaptierungen der Gemeindebeiträge vor, die sich aus Änderungen in Bezug auf einzelne Fondskrankenanstalten ergeben:

- Die bisher eigenständigen (Fonds-)Krankenanstalten Zell am See und Mittersill wurden zur Tauernklinik zusammengeschlossen, deren Rechtsträger die Tauernkliniken GmbH ist.
- Darüber hinaus wird das Krankenhaus Tamsweg nicht mehr durch das Land Salzburg, sondern durch die SALK betrieben.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die in der Novelle enthaltenen organisationsrechtlichen Vorschriften beruhen auf Art 15 B-VG. Inhalte, die dem Krankenanstaltenrecht zuzurechnen sind, beruhen auf Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht

Unionsrechtliche Bestimmungen bestehen zum Gegenstand nicht.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Ziel der Novelle ist es, die Höhe der Gemeindebeiträge trotz der im Pkt 1 der Erläuterungen dargestellten Organisationsänderungen unverändert zu lassen. Die bisher selbständigen Krankenanstalten Mittersill und Zell am See wurden krankenanstaltenrechtlich zwar fusioniert, sollen unter Finanzierungsgesichtspunkten im § 8 des SAGES-Gesetzes als getrennte Standorte weiterhin unabhängig voneinander behandelt werden.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2:

Aufgrund des Zusammenschlusses des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses Mittersill und des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses Zell am See zur Tauernklinik sind in der tabellarischen Aufzählung des § 8 Abs 3 die entsprechenden Änderungen vorzunehmen. Die Krankenhäuser Mittersill und Zell am See werden in dieser Bestimmung zur klaren Abgrenzung der Finanzströme als gesonderte Standorte der Tauernklinik bezeichnet (Allgemeine öffentliche Tauernklinik [Standort] Mittersill bzw Allgemeine öffentliche Tauernklinik [Standort] Zell am See).

Die Gesamtsumme der Gemeindebeiträge wird in Teilbeträge unterteilt und kann nunmehr aufgrund der Novelle auch auf Standorte von Fondskrankenanstalten verteilt werden. Die Überschrift der linken Spalte der Aufzählung des Abs 3 Z 1 lautet deshalb „Krankenanstalt bzw Standort einer Fondskrankenanstalt“ und soll verdeutlichen, dass die Unterteilung und Zuordnung der Gesamtsumme der von den Gemeinden aufzubringenden Beiträge auch bezüglich einzelner Standorte einer Fondskrankenanstalt erfolgen kann.

Das Krankenhaus Tamsweg wird nicht mehr durch das Land Salzburg, sondern durch die SALK betrieben, die Bezeichnung ist entsprechend angepasst.

Der sich aus der Berechnung der Z 1 des § 8 Abs 3 ergebende Teilbetrag soll in Hinkunft zur Hälfte auf die Gemeinden des Beitragsbezirkes und zur Hälfte auf die Gemeinden des Krankenanstaltensprengels der jeweiligen Fondskrankenanstalt bzw des jeweiligen Standorts einer Fondskrankenanstalt aufgeteilt werden. Diese geänderte gesetzliche Grundlage ermöglicht es, durch Verordnung der Salzburger Landesregierung die Beitragsbezirke und Krankenanstaltensprengel von Fondskrankenanstalten ebenfalls an einzelne Standorte einer Fondskrankenanstalt anzuknüpfen, und nicht wie bisher nur an selbständige Fondskrankenanstalten.

Zu Z 3:

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

6. Ergebnis des Begutachtungs- und Konsultationsverfahren:

Gegen den Entwurf wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen